

Rechtliche Aspekte des agilen Fixpreises

RA Dr. Lukas Feiler, SSCP, CIPP/E

Zühlke Roundtable
30. Juni 2015



TOPICS

- Wahl des grundsätzlichen Vertragstyps
- Fixpreis-Modelle
- Vertragsbausteine
 - Bestimmung des Leistungsgegenstandes & Change Management
 - Liefer- und Zahlungstermine
 - Verzug, Abnahme und Gewährleistung
 - Kündigung
- Vertragsmodelle für die Praxis

Wahl des grundsätzlichen Vertragstyps

- Werkvertrag
 - AN schuldet konkreten Erfolg (konkretes Werk)
 - Es gilt Gewährleistungsrecht
 - Gegenleistung für Fixpreis: die Software
- Dienstvertrag
 - AN schuldet keinen Erfolg, sondern nur redliches Bemühen
 - Grds gilt kein Gewährleistungsrecht
 - Gegenleistung für Fixpreis: X Leistungstage

Fixpreis-Modelle – Fixpreis ist nicht gleich Fixpreis

- Fixpreis ieS (Pauschalpreis)
 - AN zahlt selben Preis unabhängig vom tatsächlichen Arbeitsaufwand
- Fee Cap
 - Grds Verrechnung nach Stundensätzen, Story Points oder Function Points
 - Maximaler Gesamtpreis
- Shared Gain/Pain-Modelle, zB mit Target Price & Cap
 - Wenn unter Target Price: AN erhält Bonus
 - Wenn zwischen Target Price & Cap: niedrigerer Stundensatz
 - Wenn über Cap: AG zahlt max. bis zum Fee Cap

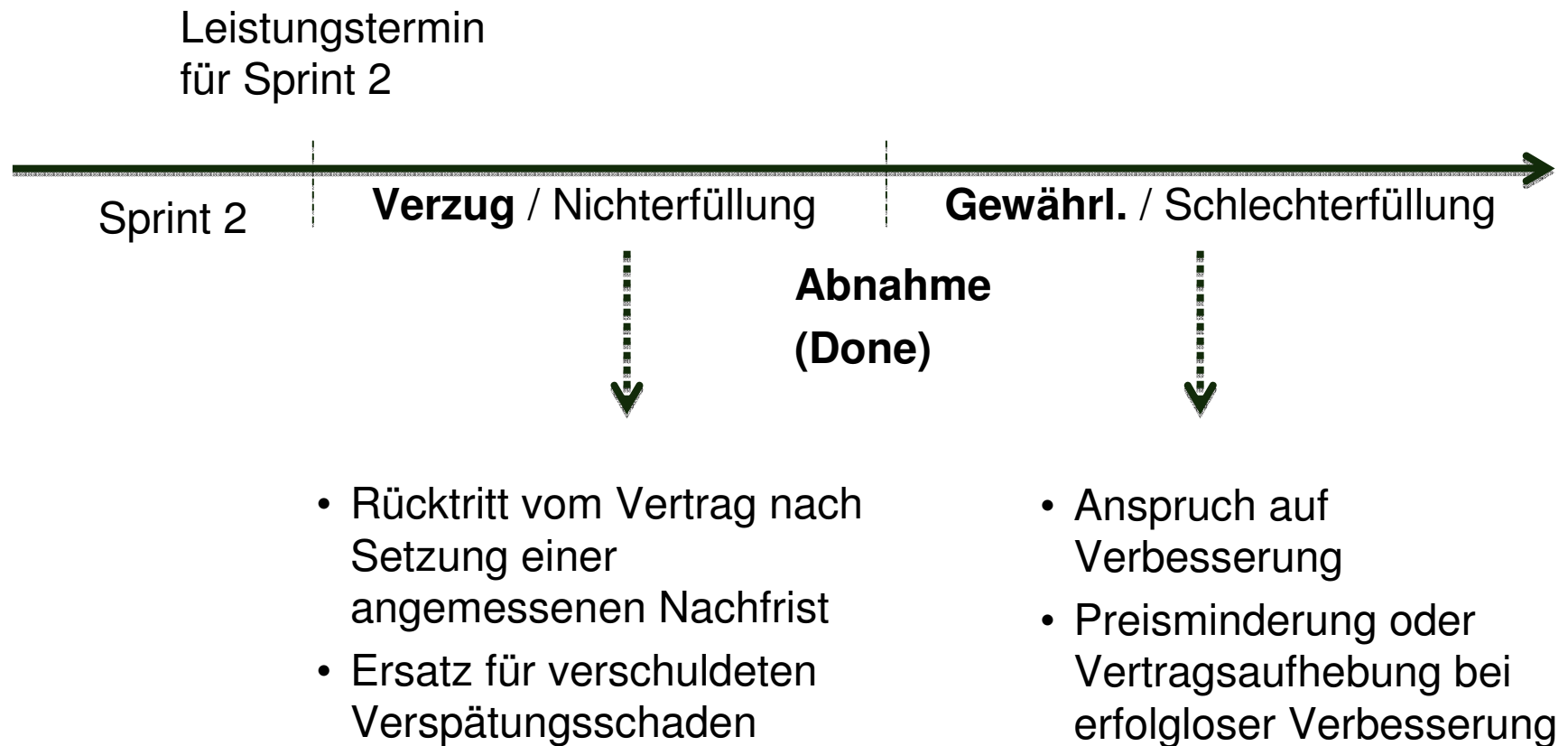
Bestimmung des Leistungsgegenstandes & Change Mgmt

- Backlog als Leistungsgegenstand
 - Backlog muss vorab definiert werden
 - Change: Austauschbarkeit von User Stories erfordert Messung des Entwicklungsaufwands
- Abstrakter Entwicklungsaufwand gemessen in
 - Story Points
 - Pro: Entspricht Wert für den AG; Contra: Schwer objektivierbar
 - Function Points
 - Pro: Leicht objektivierbar; Contra: Softwarekomplexität != Wert
 - Change is easy: Backlog kann jederzeit geändert werden

Liefer- und Zahlungs- termine

- Inkrementelle Lieferung
 - Jede Lieferung ist “deployable”
 - Fixe Dauer (und ggfl Anzahl) der Iterationen zu definieren
- Inkrementelle Zahlung
 - Ggfl aliquote Zahlungspflicht nach Abnahme eines Sprints
- Beiderseitige inkrementelle Leistungserbringung als Voraussetzung für
 - Jederzeitige leichte Kündbarkeit
 - Beiderseitige Risikoreduktion

Verzug, Abnahme und Gewährleistung (1/2)



Verzug, Abnahme und Gewährleistung (2/2)

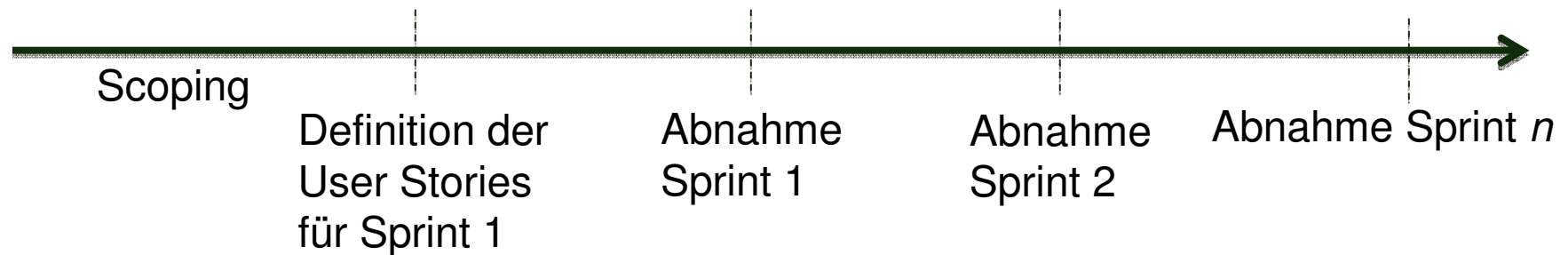
- Auswirkungen des Verzugs bei einem Sprint
 - Wenn ein Vertrag für alle Sprints: Rücktritt von allen noch offenen Sprints möglich
 - Wenn separate Verträge für jeden Sprint: Rücktritt grds nur mit Wirkung für den konkreten Sprint
- Gewährleistung
 - Mangel: Fehlen einer gewöhnlich vorausgesetzten oder vereinbarten Eigenschaft → Definition of Done & User Stories
 - Vertragsdokumentation essentiell
 - Gewährleistungsfrist: grds 2 Jahre ab (Teil-)Abnahme
 - Mängelrügeobliegenheit vereinbart?

Kündigung

- Idealfall nach agilen Prinzipien: Nach jeder Iteration ohne Nachteile für AG möglich
 - Setzt inkrementelle Lieferung von “deployable” Leistungen und inkrementelle Zahlung voraus
 - AN hat bekommen, wofür er bezahlt hat
- In der Praxis:
 - Oft Abschlagszahlungen nötig, da Projekte für den AN häufig erst ab gewisser Laufzeit profitabel
 - Abschlagszahlung nimmt über die Laufzeit des Vertrages typischerweise ab

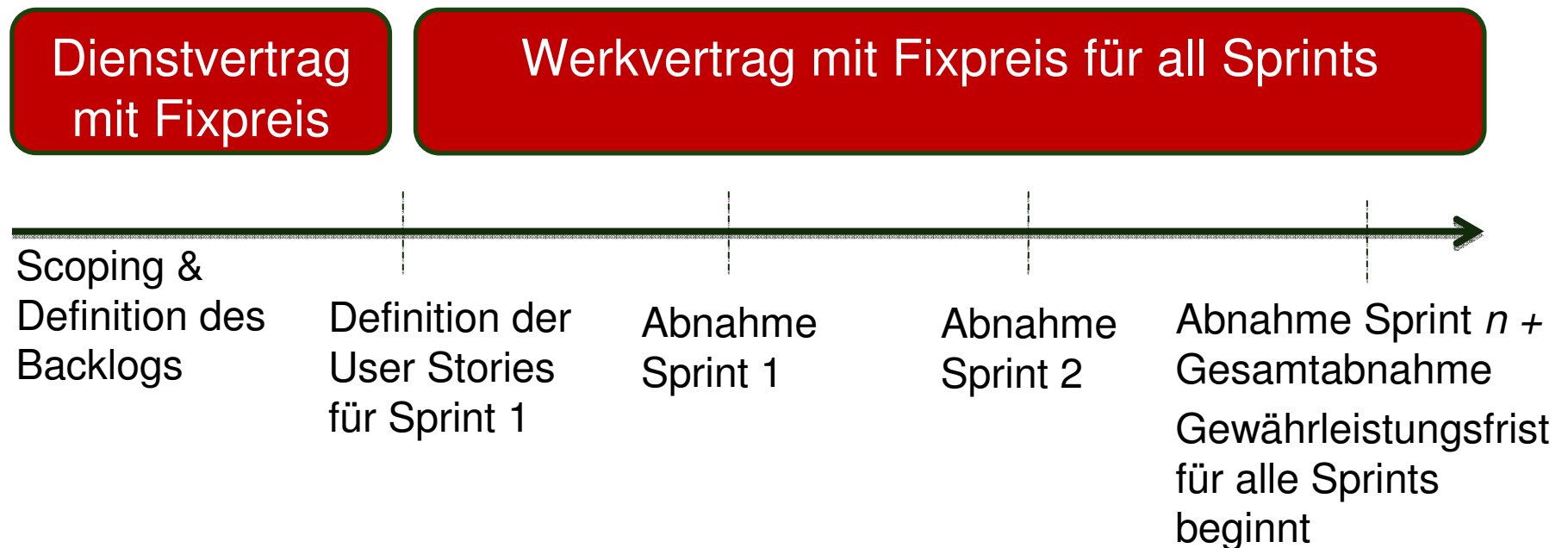
Fixpreis-Vertragsmodell 1 – Dienstvertrag

Dienstvertrag mit Fixpreis für X Leistungstage



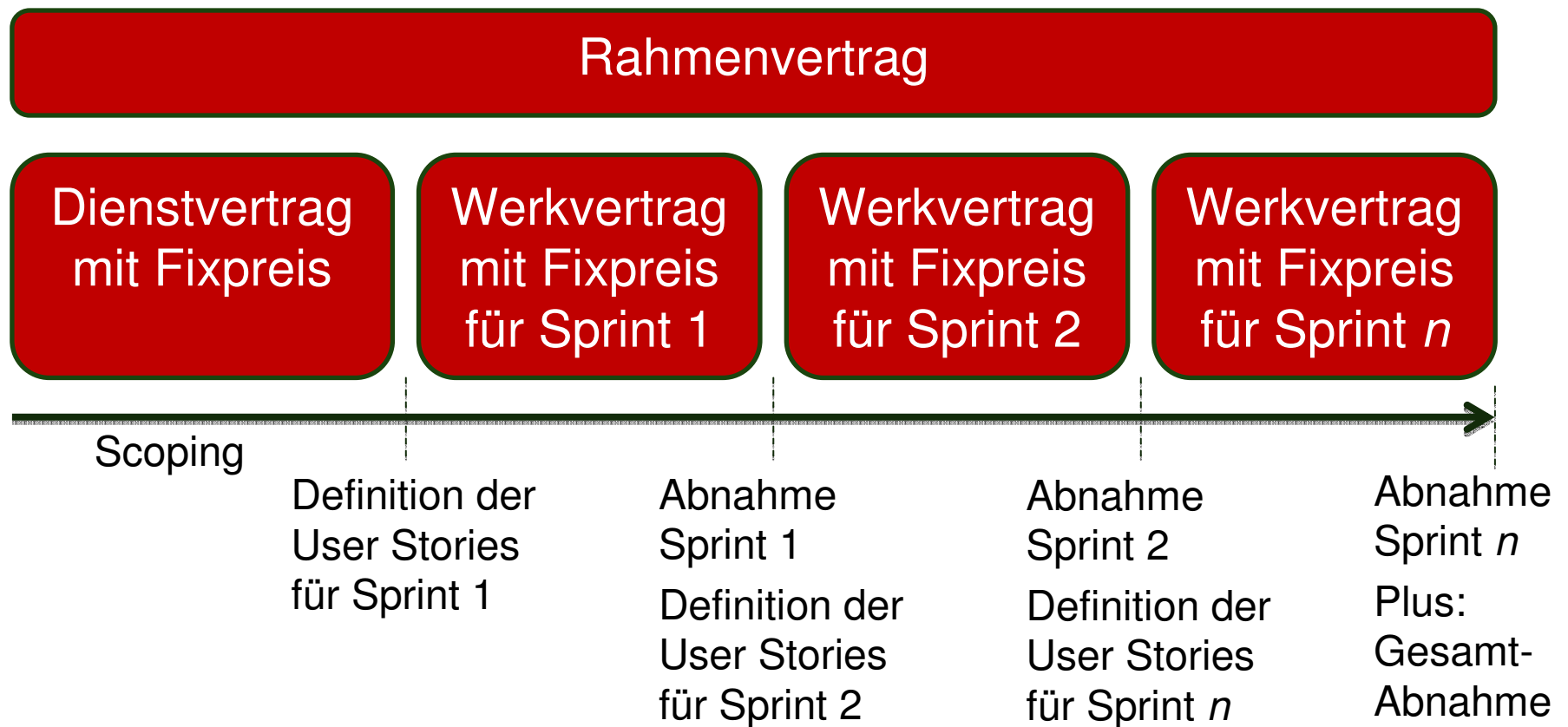
- Kein Erfolg geschuldet
- Kein Gewährleistungsrecht
- Setzt hohes Maß an Vertrauen in AN voraus

Fixpreis-Vertragsmodell 2 – Zwei-Phasen-Modell



- Erfolg für Sprints geschuldet
- Gewährleistung & Verzug für alle Deliverables mit einheitlicher Wirkung (bei großen Interdependenzen zwischen Deliverables uU ratsam)

Fixpreis-Vertragsmodell 3 – Multi-Phasen-Modell mit isolierten Sprints



Kontakt

Baker & McKenzie
Schottenring 25
1010 Vienna
Tel.: +43 (0) 1 24 250
Fax: +43 (0) 1 24 250 600

RA Dr. Lukas Feiler, SSCP, CIPP/E
lukas.feiler@bakermckenzie.com

Die Baker & McKenzie - Partnerschaft von Rechtsanwälten, Wirtschaftsprüfern, Steuerberatern und Solicitors ist eine im Partnerschaftsregister des Amtsgerichts Frankfurt/Main unter PR-Nr. 1602 eingetragene Partnerschaftsgesellschaft nach deutschem Recht mit Sitz in Frankfurt/Main. Sie ist assoziiert mit Baker & McKenzie International, einem Verein nach Schweizer Recht. Mitglieder von Baker & McKenzie International sind die weltweiten Baker & McKenzie-Anwaltsgesellschaften. Der allgemeinen Übung von Beratungsunternehmen folgend, bezeichnen wir als "Partner" einen Freiberufler, der als Gesellschafter oder in vergleichbarer Funktion für uns oder ein Mitglied von Baker & McKenzie International tätig ist. Als "Büros" bezeichnen wir unsere Büros und die Kanzleistandorte der Mitglieder von Baker & McKenzie International.